

Stadt Burg - Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Geschäftszeichen Fachbereich 3		Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 143/2019
--	--	---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Ortschaftsrat Schartau	24.09.2019			
Ortschaftsrat Reesen	24.09.2019			
Ortschaftsrat Niegripp	25.09.2019			
Ortschaftsrat Ihleburg	26.09.2019			
Bau- und Umweltausschuss	15.10.2019			
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	16.10.2019			
Hauptausschuss	17.10.2019			
Stadtrat	24.10.2019			

Betreff:

Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg- Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle der Ortschaft Detershagen (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt die in Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg- Ost, sowie den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg, Reesen und der Feierhalle der Ortschaft Detershagen (Friedhofsgebührensatzung)

Problembeschreibung/Begründung

Das Friedhofs- und Bestattungswesen unterliegt gemäß der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Bundesländer. Von den Gemeinden ist die Einrichtung und Betreibung der Friedhöfe als Pflichtausgabe wahrzunehmen und die Benutzung durch eine Satzung zu regeln. Gemäß § 99 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Ziel bei der Gebührenerhöhung ist, die Kostendeckung zu erreichen und keine Kostenüberschüsse zu planen. Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass die Gebühren so kalkuliert werden, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigt. Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 KAG LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken. § 5 Absatz 3 Satz 3 KAG LSA erlaubt die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

Für den städtischen Friedhof Burg- Ost und den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg und Reesen wurden die Gebühren neu kalkuliert. Die Kalkulationen basieren auf den Kosten des Zeitraumes 2015 – 2017. Unter dem Aspekt der einzelnen Kalkulationen des Friedhofes Burg-Ost und den Ortschaften wurde eine Mischkalkulation erstellt.

Ziel ist es, die Friedhofsgebühren als einheitliche Gebühr aller Orte festzusetzen.

Die Gebühr „öffnen und schließen der Gruft sowie Ausgrünen“ wird zukünftig von den Bestattungshäusern übernommen. Ausgenommen ist die Beisetzung der Urnen in den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen. Diese obliegt weiterhin den Friedhöfen.

Entwurfsverfasser: Ziemert, Liane

Finanzielle Auswirkungen ?

ja nein

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:	3	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land: EUR		EUR
			Sonstige: EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr:2020	EUR	Produktsachkonto 55310.1505.432100/432110 55310.3502.432100/432110 55310.6502.423100/432110 55310.6502.432100/432110 55310.2502.432100/432110
	Folgejahr:	EUR	

Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

Genehmigung Anzeige nicht erforderlich

Burg, 28.08.2019

Rehbaum
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung d. Satzung
Anlage 2: Synopse d. Gebühren
Anlage 3: Ergebnis Mischkalkulation für Burg und
den Ortschaften